



FFG
Forschung wirkt.

LAUFENDE EINREICHMÖGLICHKEIT
VERSION 1.1
GÜLTIG AB 30. SEPTEMBER 2020



LEITFADEN FÜR KLEINPROJEKTE

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	5
2	AUSSCHREIBUNGSZIELE.....	5
3	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	6
4	AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE.....	7
5	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	7
5.1	Was sind Kleinprojekte der Experimentellen Entwicklung?	7
5.2	Welche F&E-Vorhaben können eingereicht werden?	8
5.3	Wer ist förderbar bzw teilnahmeberechtigt?	8
5.4	Kann ein F&E-Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?	9
5.5	Wie hoch ist die Förderung?.....	10
5.6	Welche Kosten sind förderbar?	10
5.7	Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?	11
5.8	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet?	11
5.9	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	13
5.10	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	13
6	DIE EINREICHUNG	13
6.1	Wie verläuft die Einreichung?	13
6.2	Wie sicher sind vertrauliche Daten?	14
7	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	15
7.1	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	15
7.2	Was tun im Falle einer Ablehnung?	16
8	DER ABLAUF NACH DER ENTSCHEIDUNG	16
8.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	16
8.2	Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?	16
8.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?	16
8.4	Wann kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?	17
8.5	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	17
8.6	Was gilt grundsätzlich zu Abrechnungen?	18
8.7	Wie werden Projektänderungen kommuniziert?	18
8.8	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	18
8.9	Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?	18
8.10	Was geschieht bei einem Projektfehlschlag?	19
8.11	Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?	19
8.12	Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei Insolvenz?	20

9	RECHTSGRUNDLAGEN	20
10	WEITERFÜHRENDE DETAILS	21
10.1	Förderungskriterien	21
10.1.1	Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee)	21
10.1.2	Qualität des Vorhabens: Mehrwert für den Anwender	21
10.1.3	Qualität des Vorhabens: Lösungsansatz und Planung	22
10.1.4	Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Entwicklungsrisiko)	22
10.1.5	Ökonomisches Potential und Verwertung: Marktkenntnis	22
10.1.6	Ökonomisches Potential und Verwertung: Zielgruppen- und Kundenkenntnis	23
10.1.7	Ökonomisches Potential und Verwertung: Marktchancen	23
10.1.8	Ökonomisches Potential und Verwertung: USP (Unique Selling Proposition)	23
10.1.9	Ökonomisches Potential und Verwertung: Geschäftsmodell.....	24
10.1.10	Eignung der Förderwerbenden bzw Projektbeteiligten: Technische Ausstattung	24
10.1.11	Eignung der Förderwerbenden bzw Projektbeteiligten: Finanzierungsmöglichkeiten des FFG-Projektes	25
10.1.12	Eignung der Förderwerbenden bzw Projektbeteiligten: Fachliche und wirtschaftliche Qualifikation des Projektteams (intern und extern) inklusive personeller Ressourcen	25
10.1.13	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene	26
10.1.14	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene.....	26
10.1.15	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirtschaftsstandort	27
10.1.16	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wertehaltung der Gesellschaft, Einhaltung von Rechtsvorschriften und Normen.....	27
10.1.17	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Klima- und Umweltrelevanz	28
10.2	Definitionen	28
11	ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG.....	30

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze	6
Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente	7
Tabelle 3: Förderungskriterien.....	11
Tabelle 4: Dokumente für die Einreichung	13
Tabelle 5: Auszug aus dem FFG-Ratenschema.....	17
Tabelle 6: Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee)	21
Tabelle 7: Qualität des Vorhabens: Mehrwert für den Anwender	21
Tabelle 8: Qualität des Vorhabens: Lösungsansatz und Planung	22
Tabelle 9: Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Entwicklungsrisiko)	22
Tabelle 10: Ökonomisches Potential und Verwertung: Marktkenntnis	22
Tabelle 11: Ökonomisches Potential und Verwertung: Zielgruppen- und Kundenkenntnis.....	23
Tabelle 12: Ökonomisches Potential und Verwertung: Marktchancen	23
Tabelle 13: Ökonomisches Potential und Verwertung: USP (Unique Selling Proposition)	23
Tabelle 14: Ökonomisches Potential und Verwertung: Geschäftsmodell	24
Tabelle 15: Eignung der Förderwerbenden bzw Projektbeteiligten: Technische Ausstattung	24
Tabelle 16: Eignung der Förderwerbenden bzw Projektbeteiligten: Finanzierungsmöglichkeiten des FFG-Projektes.....	25
Tabelle 17: Eignung der Förderwerbenden bzw Projektbeteiligten: Fachliche und wirtschaftliche Qualifikation des Projektteams (intern und extern) inklusive personeller Ressourcen	25
Tabelle 18: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene.....	26
Tabelle 19: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene.....	26
Tabelle 20: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirtschaftsstandort	27
Tabelle 21: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wertehaltung der Gesellschaft, Einhaltung von Rechtsvorschriften und Normen	27
Tabelle 22: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Klima- und Umweltrelevanz.....	28

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Antrags- und Förderungsabwicklung bis zum Projektabschluss	30
---	----

1 VORWORT

Die antragsorientierte Forschungsförderung (Bottom-up) bildet das Fundament der Forschungs- und Technologieförderung in Österreich. Es sollen innovative Ideen aus allen Technologiefeldern, Branchen und für alle Unternehmensgrößen aufgegriffen und in konkrete, erfolgreiche Projekte übergeführt werden.

Die Förderung soll kleinen und mittleren Unternehmen (KMU, Startups) ermöglichen, Projekte mit geringerem Volumen effizient und schnell durchführen zu können.

Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Kleinprojekte der Experimentellen Entwicklung einreichen. Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Darüber hinaus gibt es einen allgemein gültigen FFG-Kostenleitfaden als Download: [FFG-Kostenleitfaden](#).

Damit erhalten Sie einen Überblick, wie Sie mit Kosten in Förderungsansuchen umgehen.

2 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Zielsetzung des Programms [Kleinprojekt](#) ist es, anwendungsnahe Forschungs- und Entwicklungs-Projekte (F&E) von KMUs und Startups zu ermöglichen. Die Projektgröße und die Anforderungen sind auf Projekte dieser Unternehmen ausgerichtet, um mit geringerem Aufwand in der Antragstellung mehr Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zu ermöglichen. Dadurch sollen in dem für Österreich besonders wichtigen KMU- und Startup-Sektor, die Forschungs- und Innovationsbasis verbreitert und Unternehmensneugründungen unterstützt.

3 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze

Eckpunkt	Beschreibung
Kurzbeschreibung	Entwicklungsprojekte von KMUs und Startups, welche alleine oder in Kooperation durchgeführt werden und welche als Ergebnis kommerziell verwertbare Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen aufweisen.
Schwerpunkte	Thematisch offen, keine Schwerpunkte
Beantragte Förderung	maximal € 90.000,- Zuschuss (maximal förderfähige Gesamtkosten € 150.000,-)
Förderungsquote	Zuschuss bis zu 60 %
Laufzeit in Monaten	Bis zu 18 Monate Gesamtprojektdauer
Kooperationserfordernis	Nein, Kooperationen sind möglich
Budget gesamt	FFG Basisprogramme: bis zu max. € 100 Mio. pro Jahr
Einreichfrist	Laufende Einreichung möglich
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)
Ansprechpersonen	Dr. Christian Gessl, T: +43 (0)5 77 55 – 1303 christian.gessl@ffg.at Karin Ruzak, T: +43 (0)5 77 55 - 1507 karin.ruzak@ffg.at
Informationen im Web	Kleinprojekt

4 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#) möglich. Als ersten Teil des elektronischen Antrags ist die Vorlage zur Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen, pdf-Format) über die eCall Upload-Funktion anzuschließen. Der Kostenplan ist vollständig im eCall (Online-Erfassung) auszufüllen. Alle erforderlichen Vorlagen werden im eCall zur Verfügung gestellt.

Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente

Dokument	Beschreibung
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> – Leitfaden Kleinprojekt (dieses Dokument) und – Projektbeschreibung Vorlage (siehe eCall unter „Dateianhänge“)
Allgemeine Regelungen zu Kosten	Kostenleitfaden in der aktuellen Version (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
Informationen im Web	Kleinprojekt

5 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

5.1 Was sind Kleinprojekte der Experimentellen Entwicklung?

Ein Kleinprojekt, welches Anspruch auf experimentelle Entwicklung hat, ist ein innovatives Forschungs- bzw. Entwicklungsvorhaben. Es fällt in den Bereich der Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung. Die Förderungswerbenden realisieren das Vorhaben dabei maßgeblich selbst und tragen dafür auch das inhaltliche und wirtschaftliche Risiko.

Wesentlich für diese Förderung ist die Additionalität, verankert als ein Kriterium in der Projektbewertung durch die FFG. Das heißt, die Förderung muss Wirkung zeigen.

Definition: Experimentelle Entwicklung

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu

entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die Experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die Experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

5.2 Welche F&E-Vorhaben können eingereicht werden?

Sie können F&E-Projekte themenunabhängig einreichen.

Im Fokus stehen Projekte der Experimentellen Entwicklung, die Verfahrens-, Produkt- und Dienstleistungsentwicklungen abdecken. Förderbar sind auch kooperative Projekte.

5.3 Wer ist förderbar bzw teilnahmeberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, welche [als KMU eingestuft](#) sind. Die Förderungswerber müssen bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Großunternehmen, Forschungseinrichtungen, Privatuniversitäten, Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002, Selbstverwaltungskörper, sowie vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen.

Ein spezieller Fokus liegt dabei auf Unternehmen mit Sitz in Österreich. Die Förderungswerbenden müssen bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben.

5.4 Kann ein F&E-Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?

Kooperationen sind möglich, da diese bei der Durchführung eines F&E-Vorhabens in vielen Fällen Voraussetzung für das Erreichen der Projektziele sind. Eine Kooperation mit mehreren Partnern ist möglich.

Eine Kooperation bedeutet, dass die Partner gemeinsame Ziele verfolgen, Ergebnisse und Risiken teilen.

- **Forschungskooperation**
Kooperation zwischen einem antragstellenden Unternehmen und einer Forschungseinrichtung. Die Forschungseinrichtung erhält das Recht, die Ergebnisse die sich aus ihren Tätigkeiten ergeben, zu veröffentlichen und weiter zu verwenden.
- **Unternehmenskooperation**
Kooperation zwischen KMUs, oder Zusammenarbeit mit einem KMU aus einem anderen Mitgliedstaat oder Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet. Jeder Unternehmens-Partner muss die Kriterien „Eignung der Förderungswerbenden, bzw Projektbeteiligten“ und „Ökonomisches Potential“ erfüllen.

Im gemeinsamen Arbeitsplan in der Projektbeschreibung ist anzugeben, welche Arbeiten von den jeweiligen Partnern durchgeführt werden. Die Partner sind im eCall zu erfassen und deren Kosten anzugeben. Die Kooperation mit mehreren Partnern (KMUs, Forschungseinrichtungen) ist zulässig.

Zwischen den Partnern ist vor Beginn des Vorhabens ein Kooperationsvertrag abzuschließen.

Arbeitet ein Unternehmen mit einer Forschungseinrichtung zusammen (Forschungskooperation), tritt immer das Unternehmen als Förderungswerbende auf. Mit diesem wird auch der Förderungsvertrag abgeschlossen.

Bei einer Forschungskooperation ist eine höhere Förderungsintensität möglich. Vorausgesetzt:

- Mind. 10 % der Gesamtkosten fallen auf die Forschungseinrichtung
- Die Forschungseinrichtung zeigt eine detaillierte Darstellung der geplanten Arbeiten im gemeinsamen Arbeitsplan auf
- Es besteht ein Kooperationsvertrag vor Beginn des Vorhabens

In diesem Fall muss die Forschungseinrichtung das Recht erhalten, die Ergebnisse der eigenen Arbeiten zu veröffentlichen und weiter zu verwenden, was voraussetzt, dass die Arbeiten der Forschungseinrichtung über reine Prüf- oder Messtätigkeiten hinausgehen und einen wissenschaftlichen Mehrwert aufweisen.

5.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung für ein Kleinprojekt besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss der anerkehbaren Kosten.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Unternehmensgröße und beträgt für

- Mittlere Unternehmen (MU): 35 % mit Forschungskooeration 50 %
- Kleine Unternehmen (KU): 45 % mit Forschungskooeration 60 %

5.6 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums laut Förderungsvertrag entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die an Hand von Belegen nachgewiesen werden.

Es werden nur Kosten anerkannt, die nach Einreichung des Vorhabens angefallen und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Die frühe Kundeneinbindung ist für die langfristige Akzeptanz von Produkten und Dienstleistungen wichtig und erfolgskritisch. Daher sind auch Kosten zur frühzeitigen Einbindung von (Pilot)-Kunden in einem F&E Projekt förderbar. Zum Beispiel betrifft dies:

- Drittkosten zur frühzeitigen Einbindung von projektrelevanten externen Akteuren (zB in Workshops),
- Projektbezogene Zusatzkosten, die in der Projektlaufzeit beim Pilotkunden anfallen,
- Reisekosten von Projektmitarbeiter*innen zu Pilotkund*innen
- Oder zusätzliche Personalkosten für die Einbindung von Mitarbeiter*innen mit direktem Kundenkontakt in das F&E-Vorhaben.

Diese Kosten sollen aber in einem angemessenen Verhältnis zu den Entwicklungskosten stehen, welche weiterhin deutlich überwiegen müssen. Ein klarer Konnex zum F&E-Projekt muss gegeben sein. Kosten für Marketing und Kundenakquise sind entsprechend dem Kostenleitfaden auch weiterhin nicht förderbar.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im Leitfaden „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ – kurz Kostenleitfaden – festgelegt ([FFG-Kostenleitfaden](#)).

1. Drittkosten

Die Drittkosten sollen nicht mehr als 50 % bezogen auf die Gesamtkosten ausmachen. Höhere Drittkosten können nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden.

2. Klinische Studien

Klinische Studien stehen nicht im Fokus und werden daher nicht gefördert. Klinische Studien im Sinne der Kleinprojekte umfassen definitionsgemäß §2a (1) „Klinische Prüfung“ und (3) „Nicht-interventionelle Studie“ des Österreichischen Arzneimittelgesetzes (AMG) sowie §3 (2) „Klinische Prüfung“ und (2a) „Leistungsbewertungsprüfung“ des Österreichischen Medizinproduktegesetzes (MPG).

5.7 Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die Wirtschaft und Wissenschaft zuzuführen.

Wenn die Förderungsnehmerseite nicht selbst für die Verbreitung bzw Verwertung von Ergebnissen des geförderten Vorhabens sorgt, darf die FFG Verwertungsvorschläge machen. Das gilt auch für Schutzrechte, die Förderungsnehmer nicht selbst anmelden oder verwerten.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Neuentwicklungen bei den Förderungsnehmenden liegen.

5.8 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet?

Die Förderung eines Kleinprojektes hängt von der positiven Bewertung der in der Tabelle abgebildeten Kriterien ab.

Tabelle 3: Förderungskriterien

Kriterium	Beschreibung
Qualität des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> – Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee, Mehrwert für den Anwender) – Lösungsansatz und Planung – Schwierigkeit der Entwicklung (Entwicklungsrisiko)
Ökonomisches Potential	<ul style="list-style-type: none"> – Marktumfeld und Markterfahrung (Marktkenntnis, Zielgruppen- und Kundenkenntnis) – Verwertungsaussichten (Marktchancen, USP (Unique Selling Proposition), Geschäftsmodell)
Eignung der Förderungswerbenden bzw Projektbeteiligten	<ul style="list-style-type: none"> – Ressourcen (Technische Ausstattung, Finanzierungsmöglichkeiten des FFG-Projektes) – Team (Fachliche und wirtschaftliche Qualifikation des Projektteams (intern und extern) inklusive personeller Ressourcen)

Kriterium	Beschreibung
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm	<ul style="list-style-type: none"> – Wirkung der Förderung auf Projektebene – Wirkung der Förderung auf Unternehmens-ebene (Wissenszuwachs durch neue Technologien) – Nachhaltigkeit (Wirtschaftsstandort, Werterhaltung der Gesellschaft, Einhaltung von Rechtsvorschriften und Normen (Arbeitsrecht, Sozialrecht, Publikationspflichten)) – Umweltbeeinflussung

Förderungswerbende, die in ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren involviert sind oder waren, erfüllen die wirtschaftlichen Kriterien in der Regel nicht ausreichend.

Die Entscheidungspraxis des Beirats der Basisprogramme ist daher, die wirtschaftliche Entwicklung der Förderungswerbenden über einen Zeitraum von 3 Jahren zu beobachten, bevor eine weitere fachliche Entscheidung getroffen werden kann. Das entspricht auch der Vorgabe der Europäischen Kommission.

Bei der Vergabe von Förderungen wird seitens der FFG auf eine möglichst breite Streuung der Förderungsmittel geachtet. Bei Förderungswerbenden, welche bereits ein oder mehrere laufende FFG-Projekte abwickeln oder hohe Darlehensaußenstände gegenüber der FFG in Relation zu deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausweisen, wird daher eingehend geprüft, inwieweit eine weitere Förderung möglich ist.

Details zu den Bewertungskriterien finden Sie im [Kapitel 10. Förderungskriterien](#).

5.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via eCall unter der [Webadresse eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#):

Tabelle 4: Dokumente für die Einreichung

Dokument	Beschreibung des Dokuments
Projektbeschreibung	– Vorlage im eCall ausfüllen und als upload im pdf-Format hochladen
Kostenplan	– Kostenplan erfolgt durch Online-Kostenerfassung
Dateianhänge	– Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der letzten 2 Geschäftsjahre
Weitere Unterlagen	– Unterlagen können im Einzelfall nachgefordert oder nachgereicht werden

5.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

6 DIE EINREICHUNG

6.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können in der Regel laufend eingereicht werden. Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch über den eCall unter der Webadresse [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#).

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (zB Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Unabhängig davon, ob Förderungsansuchen im Namen von Personengesellschaften, natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden, hat die Antragstellung nur durch die Förderungswerbenden selbst, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen.

Nach Übermittlung des Förderungsansuchens erhalten die Förderungswerbenden ein Bestätigungsschreiben. Ist ein Förderungsansuchen unvollständig, so können projekt-relevante Informationen von den Förderungswerbenden nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden. Falls erforderlich werden auch Recherchen vor Ort durchgeführt.

Ein detailliertes [Tutorial zum eCall](#) steht als Hilfestellung zur Verfügung.

6.2 Wie sicher sind vertrauliche Daten?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert*innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expert*innen werden als Auftragsverarbeiter*innen im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

7 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

7.1 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Als Ergebnis des Bewertungsverfahrens trifft der Beirat der FFG-Basisprogramme fachliche Entscheidungen mit allfälligen Auflagen und Bedingungen. Es finden pro Jahr sieben Sitzungen des Beirats statt. Die Förderungen entscheidet die Geschäftsführung der FFG auf Basis der fachlichen Entscheidung des Beirates.

7.2 Was tun im Falle einer Ablehnung?

Bei einer Ablehnung erfahren Sie die Gründe dafür schriftlich. Aus der Mitteilung geht auch hervor, ob ein erneutes Förderungsansuchen sinnvoll ist. Beispielsweise, wenn sich gewisse Bedingungen erfüllen lassen oder sich die Projektkonfiguration ändert.

8 DER ABLAUF NACH DER ENTSCHEIDUNG

8.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG den Förderungswerbenden jeweils ein vorerst zeitlich befristetes Förderungsangebot. Nehmen die Förderungswerbenden das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der im Förderungsvertrag festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Im Förderungsvertrag werden festgelegt: Förderungsnehmende, Projekttitle, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Beginn und Ende des Förderungszeitraums, Berichtspflichten, zusätzliche Auflagen (siehe Frage 8.2). Der Förderungsvertrag ist im Original per Post zu übermitteln.

8.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?

Der Vertrag kann projektspezifische Bedingungen und Auflagen enthalten, damit der gewünschte Projekterfolg eintritt und der Einsatz von Förderungsmitgliedern effizient erfolgt.

Beispiele für Auflagen:

- Sicherstellung der Restfinanzierung
- Nachweis von Anstellungsverhältnissen von Projektmitarbeiter*innen
- Nachweis der Unternehmensgründung

8.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Wenn Förderungswerbende das Förderungsangebot annehmen, erhalten sie nach Erfüllen eventueller Auflagen die erste Förderungsrate. Im Normalfall: 50 % der Gesamtförderung.

Weitere Raten werden je nach Projektfortschritt ausbezahlt. In der Regel werden weitere 30 % der Förderungsmitgliedern überwiesen, wenn ein Zwischenbericht positiv

beurteilt wird (siehe Frage 8.5). Wird auch der Endbericht positiv bewertet, werden im Zuge der Endabrechnung die restlichen Förderungsmittel überwiesen.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss und Rechnungsprüfung durch die FFG.

FFG-Ratenschema

Tabelle 5: Auszug aus dem FFG-Ratenschema

Berichte und Raten	Projektlaufzeit 0 bis 18 Monate
Anzahl der Berichte (Zwischen- und Endbericht)	2
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %
2. Rate in % der Förderung laut Vertrag	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %

Abweichungen von diesem Standard-Ratenschema können im Förderungsvertrag festgelegt werden.

8.4 Wann kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann sich verzögern, wenn geplante Kosten noch nicht erreicht oder Auflagen noch nicht erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn Projekte durch sonstige Umstände nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

8.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Bei Erreichen von 50 % der Projektgesamtkosten erstellen Sie einen fachlichen Zwischenbericht. Das Formular dazu ist im eCall abrufbar.

Spätestens 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraums sind erforderlich:

- Ein fachlicher Endbericht
- Eine Endabrechnung

Die Vorlagen finden Sie im eCall.

8.6 Was gilt grundsätzlich zu Abrechnungen?

Förderungsnehmende verpflichten sich zu folgenden Nachweisen:

- fachliche Berichte über geleistete geförderte Arbeiten
- Abrechnungen als Verwendungsnachweis der zugesprochenen und ausgezahlten Förderungen
- am Ende des Förderungszeitraums: Endbericht und Endabrechnung

Der FFG-Kostenleitfaden unterstützt Sie dabei, wie Sie mit Kosten umgehen:

[FFG-Kostenleitfaden](#).

8.7 Wie werden Projektänderungen kommuniziert?

Wesentliche Projektänderungen müssen der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Um der FFG einen Überblick über den aktuellen Projektstatus zu ermöglichen, soll dies in Form eines Zwischenberichtes erfolgen.

Änderungen von vertragsrelevanten Inhalten (zB Förderungszeitraum, Kostenstruktur) bedürfen einer Genehmigung der FFG. Zu melden sind ferner wichtige, das Unternehmen betreffende, Ereignisse (zB Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Absiedelung, Insolvenzverfahren).

Die **Benachrichtigung** via eCall an die FFG soll eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung beinhalten.

Kostenumschichtungen können im Rahmen des Endberichts erläutert werden.

8.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht, so kann der Förderungszeitraum über Ansuchen der Förderungsnehmenden um bis zu ein Jahr verlängert werden. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung über ein Jahr ist nur mit Beschluss des Beirates möglich.

Umgekehrt ist auf Antrag auch eine Verkürzung des Förderungszeitraums möglich.

Jeder Antrag auf Änderung des Förderungszeitraumes muss innerhalb des genehmigten Förderungszeitraums via eCall eingebracht werden.

8.9 Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?

Nach Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling und Audit der FFG. Im Zuge der Rechnungsprüfung werden die endgültig anerkekbaren Kosten festgestellt.

Das Ergebnis der Prüfung wird den Förderungsnehmenden schriftlich bekanntgegeben. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei negativem Prüfergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Ist die Prüfung positiv abgeschlossen und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei Kosten-unterdeckung werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Nicht zustehende, bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der „Oesterreichischen Nationalbank“ verlaublichen Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

Die Förderungsnehmenden haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den Prüfer*innen der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten

8.10 Was geschieht bei einem Projektfehlschlag?

Die FFG muss sofort informiert werden:

- Bei nicht lösbaren technischen Problemen während der Projektlaufzeit.
- Wenn das Projekt durch andere Umstände nicht erfolgreich beendet und verwertet werden kann.

Bei Projektabbruch ist ein fachlicher Endbericht inklusive Endabrechnung notwendig. Wenn die ausbezahlten Förderungen im Vergleich zu den anerkehbaren Kosten zu hoch sind, kann die FFG Beträge rückfordern.

8.11 Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?

Rückzahlungsgründe sind:

- Unvollständige oder unrichtige Information an die FFG
- Vernachlässigte Berichtspflichten
- Nicht genehmigte wesentliche Ablaufänderungen
- Konkurs der Förderungsnehmenden

Details dazu finden Sie in den [Allgemeinen Förderungsbedingungen](#) bzw den geltenden [FFG-Richtlinien](#).

8.12 Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei Insolvenz?

Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, tritt die FFG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vom Förderungsvertrag zurück. Es fließen somit keine weiteren Förderungsmittel.

9 RECHTSGRUNDLAGEN

Für den Leitfaden „Kleinprojekte“ gelten folgende FFG-Richtlinien:

- Richtlinie für die „Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH“ zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (**FFG-Richtlinie KMU**, [Rechtsgrundlagen für FFG-Förderungen](#))

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (seit 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41). Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

10 WEITERFÜHRENDE DETAILS

10.1 Förderungskriterien

Die Förderung eines F&E-Projektes hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab:

10.1.1 Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee)

Bewertet wird die Neuheit des eingereichten Projektes.

Tabelle 6: Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee)

Positiv (+)	Negativ (-)
+ National für die Branche neue Entwicklung	– Projekt mit maßgeblichen Studiencharakter (zB Erhebung bzw Vergleich von Eigenschaften)
+ Die Innovation ist langfristig wirkend und ausbaufähig	– Geringfügige Änderung eines bestehenden Produkts
	– Nachahmung bestehender Lösungen
	– Fehlende Neuheit oder bekannte Idee

10.1.2 Qualität des Vorhabens: Mehrwert für den Anwender

Bewertung des erwarteten Mehrwerts für den Anwender, sowie der Einsatzbreite des fertigen Produkts, des Verfahrens oder der Dienstleistung.

Tabelle 7: Qualität des Vorhabens: Mehrwert für den Anwender

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Hoher praktischer Mehrwert für den Anwender	– Keine substantielle Verbesserung gegenüber bestehenden Produkten oder Verfahren
+ Ein Mehrwert gegenüber bekannten Lösungen ist klar ersichtlich	– Substitutionsprodukt, d.h. das Produkt oder Verfahren ersetzt bereits bekannte Produkte oder Verfahren

10.1.3 Qualität des Vorhabens: Lösungsansatz und Planung

Bewertet werden die Qualität des Lösungsansatzes sowie die Planung des Projektes.

Table 8: Qualität des Vorhabens: Lösungsansatz und Planung

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Technisch bzw methodisch gute Lösungsansätze bzw Vorgangsweise + Detaillierte Arbeitsplanung (mit klaren Meilensteinen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Unspezifische Arbeitsplanung – Es sind keine der Zielstellung adäquaten Lösungsansätze entsprechend dem aktuellen Stand der Technik oder des Wissens vorhanden – Nicht adäquate Methodik bzw Vorgehensweise

10.1.4 Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Entwicklungsrisiko)

Es wird abgeschätzt, wie hoch das Risiko ist, dass das Projekt aus inhaltlicher Sicht (technisch oder methodisch) nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Table 9: Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Entwicklungsrisiko)

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Viele noch zu klärende Probleme 	<ul style="list-style-type: none"> – Engineering-Projekt mit abschätzbarem Projekterfolg – Triviale Problemstellung, einfache Zusammenhänge und Problemlösungen – Weit fortgeschrittene Projekte mit nur mehr geringem Restrisiko – Ausgelagertes Entwicklungsrisiko

10.1.5 Ökonomisches Potential und Verwertung: Marktkennntnis

Bewertet wird, ob der Antragsteller über seine Mitbewerber, deren Produkte oder Dienstleistungen, Entwicklungen und Marktposition im projektrelevanten Markt Bescheid weiß.

Table 10: Ökonomisches Potential und Verwertung: Marktkennntnis

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Eine umfangreiche Kenntnis der Mitbewerber, deren Produkte und USP liegt vor + Erfahrung in der Branche ist vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Mitbewerber, welche sich am Markt bewegen, sind nicht bzw nur rudimentär bekannt – Es ist keine Abgrenzung zu den am Markt angebotenen Produkten oder Dienstleistungen gegeben

10.1.6 Ökonomisches Potential und Verwertung: Zielgruppen- und Kundenkenntnis

Es wird bewertet, ob Kenntnisse zur relevanten Zielgruppe sowie Markt- und Konkurrenzsituation vorliegen.

Table 11: Ökonomisches Potential und Verwertung: Zielgruppen- und Kundenkenntnis

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Detaillierte Zielgruppen- und Konkurrenzanalysen sowie Darstellung der Marktposition	<ul style="list-style-type: none"> – Unrealistische Einschätzung von Markteintrittsbarrieren – Projekte von Branchenneulingen mit undefinierter Zielgruppe – Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation

10.1.7 Ökonomisches Potential und Verwertung: Marktchancen

Da die FFG im Rahmen der Kleinprojekte ausschließlich wirtschaftsorientierte Projekte fördert, müssen die zu entwickelnden Produkte bzw Verfahren einen Umsatz- und Ertragszuwachs erwarten lassen. Marktpotential, Wettbewerbssituation sowie Position der Förderungwerbenden werden bewertet.

Table 12: Ökonomisches Potential und Verwertung: Marktchancen

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Wettbewerb lässt Marktchancen offen + Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen + Plausibles Marktpotenzial bei Neugründungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Kein erkennbares Marktpotential – Große und übermächtige Konkurrenz

10.1.8 Ökonomisches Potential und Verwertung: USP (Unique Selling Proposition)

Bewertung des erwarteten USP für die Anwender sowie der Einsatzbreite des fertigen Produkts, des Verfahrens oder der Dienstleistung.

Table 13: Ökonomisches Potential und Verwertung: USP (Unique Selling Proposition)

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Ein Kaufanreiz ist aufgrund der einzigartigen Produkteigenschaften klar ersichtlich	<ul style="list-style-type: none"> – Es sind keine Kaufanreize erkennbar – Verminderter Kaufanreiz, da nicht alle Produkteigenschaften bedacht wurden

10.1.9 Ökonomisches Potential und Verwertung: Geschäftsmodell

Bewertet wird, inwieweit ein plausibles und nachhaltiges Geschäftsmodell zur Verwertung der Forschungsergebnisse vorliegt.

Table 14: Ökonomisches Potential und Verwertung: Geschäftsmodell

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Konkurrenzfähigkeit von Preis und Herstellungskosten	– Kostentreiber werden unterschätzt
+ Gute und geklärte Verhandlungsposition mitentscheidenden Partnern	– Fehlende Partnerschaften
+ Wichtige Vertriebskanäle können durch den Antragsteller genutzt werden	– Schwer zu erreichende Einnahmequellen
+ Klare Preisstrategie	

10.1.10 Eignung der Förderwerbenden bzw Projektbeteiligten: Technische Ausstattung

Bewertet wird, ob das Unternehmen in der Lage ist, mit der zur Verfügung stehenden technischen Ausstattung das eingereichte Projekt in entsprechender Qualität und Geschwindigkeit inhaltlich umzusetzen.

Table 15: Eignung der Förderwerbenden bzw Projektbeteiligten: Technische Ausstattung

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Eigene F&E-Abteilung	– Keine adäquate F&E-Ausstattung vorhanden
+ Gute technische F&E-Ausstattung	– Für den Projekterfolg wesentliche Ausstattung fehlt

10.1.11 Eignung der Förderwerbenden bzw Projektbeteiligten:

Finanzierungsmöglichkeiten des FFG-Projektes

Als Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des Projekts werden von der FFG wirtschaftliche Unternehmenskennzahlen wie Umsatzentwicklung, Cashflow, Eigenkapitalausstattung oder Möglichkeiten der Kapitalzufuhr herangezogen.

Tabelle 16: Eignung der Förderwerbenden bzw Projektbeteiligten: Finanzierungsmöglichkeiten des FFG-Projektes

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Finanzierbarkeit des FFG-Projektes durch das Unternehmen selbst (ein wesentlicher Teil der Kosten muss aus Eigenmitteln abgedeckt werden)	<ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen in Schwierigkeiten laut AGVO ¹ – Die Projekt- und Folgekosten übersteigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens – Fehlendes bzw nicht überzeugendes Finanzierungskonzept

10.1.12 Eignung der Förderwerbenden bzw Projektbeteiligten: Fachliche und wirtschaftliche Qualifikation des Projektteams (intern und extern) inklusive personeller Ressourcen

Bewertet werden die Erfahrung als auch die Qualifikation der betreffenden Projektbeteiligten in folgenden Bereichen:

- Wirtschaftliche Kompetenz
- Managementenerfahrung
- F&E-Qualifikation und F&E-Erfahrung

Tabelle 17: Eignung der Förderwerbenden bzw Projektbeteiligten: Fachliche und wirtschaftliche Qualifikation des Projektteams (intern und extern) inklusive personeller Ressourcen

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Technisch qualifiziertes Personal mit F&E-Erfahrung	<ul style="list-style-type: none"> – Fehlende Personalressourcen – Nicht ausreichende Qualifikation im technischen oder wirtschaftlichen Bereich zur effizienten Durchführung des Projekts
+ Wirtschaftlich qualifiziertes Personal mit Unternehmenserfahrung	

¹ Eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungs Verordnung ausgeschlossen: <https://www.bmdw.gv.at/dam/jcr:fe5cb624-c287-42b6-88ae-27f4ef9f80b4/AGVO-Gruppenfreistellungsverordnung%202014.pdf>

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Bei Neugründung (Startups): Branchen- und Marktkenntnis der Gründer	– Mangelnde Teamfähigkeit bzw mangelnde Bereitschaft zu Kooperationen
+ Kompetente Kooperationspartner gemäß den Anforderungen vorhanden	– Notwendige Kooperationspartner sind nicht vorhanden – Fehlende Management- und Branchenerfahrung

10.1.13 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Wirkung auf das Projekt dargestellt werden kann.

Tabelle 18: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Die Förderung bewirkt, dass das Projekt überhaupt erst möglich wird, bzw schneller, größer oder umfassender durchgeführt wird	– Projektumfang, Projektreichweite und Projektdauer werden durch die Förderung nicht beeinflusst

10.1.14 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene

Es wird hinterfragt, ob und in welchem Ausmaß die Durchführung des Projekts das Wissen der Förderungswerbenden erweitert und sich deren Qualifikationsniveau erhöht (Know-how Zuwachs).

Tabelle 19: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Wissensaufbau durch eigene Entwicklungstätigkeiten in für das Unternehmen neuen Anwendungsgebieten	– Projekte auf Basis von bereits im Betrieb eingesetzten Technologien bzw Methoden oder deren Variation
+ Wissenstransfer zum Unternehmen durch Kooperationen mit qualifizierten externen Partnern	– Projekt, welches überwiegend von externen Partnern ausgeführt wird. Die Ausnahme bildet eine sinnvolle wissenschaftliche Kooperation
+ Einsatz neuer Technologien oder Methoden	
+ Startups mit entsprechender eigener Entwicklungstätigkeit	

10.1.15 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirtschaftsstandort

Bewertet wird, ob Effekte auf Produktion, Personal, Exporte, Investitionen, F&E Ausgaben, Netzwerkeffekte, etc. durch das Projekt auf den Standort Österreich zu sehen sind.

Tabelle 20: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirtschaftsstandort

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen	– Keine ausreichende Wertschöpfung in Österreich
+ Ausbau von F&E Infrastruktur	– Abbau von Arbeitsplätzen
+ Steigerung von Exporten	– Steigerung von Importen

10.1.16 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Werterhaltung der Gesellschaft, Einhaltung von Rechtsvorschriften und Normen

Beurteilt werden die Auswirkungen des Projekts bzw des fertigen Produkts auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Beteiligten bis zu den Endverbrauchern.

Tabelle 21: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Werterhaltung der Gesellschaft, Einhaltung von Rechtsvorschriften und Normen

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Gesellschaftlich wünschenswerte Problemlösungen (zB Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen)	– Mögliche gesundheitliche Risiken durch die Projektabwicklung
	– Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Projektdurchführung
	– Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Normen
	– Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von Mitarbeiter*innen
	– Entwicklung von Waffen oder von gewaltfördernden Produkten
	– Inhalte, die aus den Schwächen besonders schutzwürdiger Personen (zB für Spielsucht anfällige Menschen) einseitig Vorteile ziehen

10.1.17 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Klima- und Umweltrelevanz

Da sich die FFG der Verbesserung der Umweltsituation verpflichtet fühlt, spielen neben den inhaltlichen und ökonomischen Bewertungskriterien auch ökologische eine Rolle.

Tabelle 22: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Klima- und Umweltrelevanz

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Substanzielle Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität durch das Projekt	– Nachteile für die Umwelt
+ Maßnahmen zum Klimaschutz	– Gesteigerter Ressourcen- oder Energieverbrauch
+ Deutliche Förderung des Zugangs der Konsumenten zu nachhaltigen Produkten	– Gesteigerte Emissionen
+ Substanzielle Reduktion von Treibhausgasen, Lärmentwicklung, Ressourcen- oder Energieverbrauch	– Das Projekt bzw. die zu entwickelnde Methodik läuft Verbesserungen in Bezug auf Treibhausgase, Abgase, Abwasser-, Boden- und Lärmbelastung zuwider
+ Stärkung der Kreislaufwirtschaft	– Das Projekt bzw. die zu entwickelnde Methodik verschlechtert die Situation hinsichtlich Dekarbonisierung des Energiesektors oder der Mobilität
+ Nutzung erneuerbarer Ressourcen oder ausreichend nachwachsender Rohstoffe	
+ Substantielle Dekarbonisierung des Energiesektors, der Industrie oder der Mobilität durch saubere Energie	

10.2 Definitionen

KMU - kleine und mittlere Unternehmen: sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36). So gelten als KMU-Unternehmen mit maximal 250 Mitarbeiter*innen, einem Jahresumsatz unter € 50 Mio. oder einer Bilanzsumme unter € 43 Mio. (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

KU – kleine Unternehmen: sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter*innen beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz € 10 Mio. nicht überschreitet.

GU - große Unternehmen: sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

Startup: KMU (gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003), deren Gründung zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsansuchens bei der FFG nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Im Falle von Ausgründungen oder Neugründungen durch bereits in der Vergangenheit unternehmerisch tätig gewesenen Personen ist die Voraussetzung für die Startup-Eigenschaft überdies die Ausrichtung der neuen Firma auf ein von den bisherigen Aktivitäten verschiedenes, gut abgrenzbares und neues Geschäftsfeld, im Rahmen dessen ein Forschungs-/Entwicklungs-/Innovations-Vorhaben geplant ist.

Experimentelle Entwicklung: siehe [Kapitel 5.1](#).

11 ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Abbildung 1: Antrags- und Förderungsabwicklung bis zum Projektabschluss

